

WAFFENAUFBEWAHRUNG

Wie muss der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt werden?

Grundsätzlich gilt, dass nicht explizit geregelt ist, wie Waffenschrankschlüssel verwahrt werden müssen. Doch wann befinden sich Waffenbesitzer auf der sicheren Seite?

OVG NRW in Münster

In einer Entscheidung vom 30.08. 2023 (Az.: 20 A 2384/20) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW in Münster bestimmte Vorgaben zur Aufbewahrung des Schlüssels zum Waffenschrank gemacht: Diese sind in einem Behältnis aufzubewahren, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition entspricht.

Im konkreten Fall bewahrte der Kläger während einer Urlaubsabwesenheit seine Waffenschrankschlüssel in einem doppelwandigen Stahltresor mit einem Gewicht von 40 Kilogramm auf. Im Rahmen eines Einbruchsdiebstahls brachen die Diebe diesen Tresor auf, öffneten anschließend beschädigungsfrei den Waffenschrank und entwendeten zwei Kurzwaffen. Hierauf widerrief die örtliche Behörde die Erlaubnisse des Klägers wegen eines Aufbewahrungsverstoßes und daraus resultierender waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit. Der Kläger wandte sich zunächst erfolglos gegen den Widerruf seiner Erlaubnisse an das VG Düsseldorf (Az.:

22 K 3002/19) und ging gegen diese Entscheidung in Berufung. Das OVG bestätigte zwar die mangelhafte Aufbewahrung, da die Schlüssel nicht in einem Behältnis gleicher Sicherheitsstufe wie der genutzte Waffenschrank aufbewahrt wurde, erkannte aber hierin keinen gröblichen Verstoß des Waffenbesitzers und gab ihm insoweit Recht, als es den Entzug seiner Erlaubnisse als unrechtmäßig erachtete. Das Forum Waffenrecht kritisierte die Entscheidung als zu weitgehend. Konkrete Vorgaben zur Aufbewahrung von Schlüsseln zum Waffenschrank sind nicht normiert und der Gesetzgeber fordert auch nicht, dass ein Waffenschrank zwingend durch ein Schloss mit Zahlenkombination verschlossen wird. Auch die bisherige Rechtsprechung oder Kommentarliteratur verneinen einen Zwang zur Aufbewahrung des Schlüssels in einem gleichwertigen Behältnis, ebenso wie der Gesetzgeber, der zwar hohe Anforderungen stellt, aber dem verantwortungsbewussten Waffenbesitzer einen gewissen Spielraum lässt (VG Bayreuth, Urteil vom 30.10.2015, Az.: B 1 K 15.345). Auch die Aufbewahrung in einer stabilen, aber nicht zertifizierten Geldkas-

sette an einem anderen Ort im Haus wurde als ausreichend angesehen (VG Köln, Urteil vom 21.02.2019, Az.: 20 K 8077/17). Als unzulässig angesehen wurde dagegen die Aufbewahrung an einer Schraube unter dem Waschbecken in der Gästetoilette (Bay VGH, Beschluss vom 25.05.2021, Az.: 24 ZB 21.943, 24 ZB 21.946, 24 ZB 21.947) oder gänzlich unbeaufsichtigt an einem Schlüsselbund im häuslichen Büro (VG Bayreuth, Urteil vom 30.10. 2015, Az.: B 1 K 15.345).

DJV



Foto: DJV / Gaudig







Fotos: Julia Döttling

Die Frage der Schlüsselaufbewahrung beschäftigt nach dem Urteil des OvG Münster sowohl Jägerinnen und Jäger als auch Juristen.

Anmerkungen des LJV

Unzuverlässig ist, wer Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG). Wer einem Nichtberechtigten den Zugriff auf die Tresorschlüssel ermöglicht, überlässt auch Waffen oder Munition einem Nichtberechtigten und kann sich somit strafbar machen (§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG).

Die Schlüsselaufbewahrung ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Die Anforderungen an die Aufbewahrung sind jedoch hoch: Es muss praktisch ausgeschlossen sein, dass eine unbefugte Person die tatsächliche Gewalt über den Schlüssel erlangt.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass es an konkreten gesetzlichen Regelungen fehlt, können auch andere Formen für eine des Aufbewahrung sichere Schlüssels in Betracht kommen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls. Die von der OVG Münster vorgegebene Art der Schlüsselaufbewahrung ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber empfehlenswert, zumal sich Gerichte und Behörden zukünftig sicher verstärkt hierauf berufen werden.



In einem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 14.12.2023 an die Waffenbehörden wird "vor dem Hintergrund, dass der Schlüssel als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen ist", festgestellt, dass die Aufbewahrung des Schlüssels auch im Rahmen von Aufbewahrungskontrollen zu kontrollieren ist und der Waffenbesitzer darzulegen hat, wie und wo der Schlüssel verwahrt wird, wenn er diesen nicht bei sich führt, er also sein Versteck preisgeben müsste.

Der LJV sieht hier Klärungsbedarf, weil eine rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Schlüsselaufbewahrung im Rahmen der Waffenaufbewahrungskontrollen weitere Vorgaben zur Beschaffenheit oder Lage des Schlüsselschrankes weder im WaffG vorhanden noch durch das Urteil des OVG Münster ableitbar sind. Ebenso wenig ist es die Darlégungspflicht des Waffenbesitzers, wie und wo der Schlüssel verwahrt wird. Gegen Beratungen oder Empfehlungen zur Verwahrung durch die Waffenbehörde anlässlich der Kontrolle ist hingegen nichts einzuwenden, dies wird sogar ausdrücklich begrüßt.



Empfehlung

Waffenbesitzer sind auf der sicheren Seite, wenn sie die vom OVG Münster aufgestellten Vorgaben beachten. Danach sind die Schlüssel zum Waffenschrank in einem Behältnis aufzubewahren, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition entspricht.

Im Hinblick auf den "sicheren Weg" wird bis zur Klärung empfohlen, die vom Innenministerium vorgesehene Vorgehensweise bei den Vorort-Kontrollen umzusetzen, also Ort und Art der Schlüsselaufbewahrung den Kontrolleuren auf Nachfrage mitzuteilen.

LJV

